

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. K 37 „Schubertstraße“ – Ortsteil Kapellen-
hier: a) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a BauGB
b) Durchführung des Verfahrens gemäß § 13a BauGB
c) Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Zu a)
Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 02.06.2022 gemäß § 2 Abs.1 i.V.m. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. K 37 „Schubertstraße“ – Ortsteil Kapellen – beschlossen.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Stadtmittel
BPlan-Nr.: K 37
Bezeichnung: „Schubertstraße“
Druckgenehm. Land NRW (2021) ABK
Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB bekannt gemacht.

Zu b)
Ferner hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 02.06.2022 beschlossen das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB durchzuführen.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 13a Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Im beschleunigten Verfahren gelten gemäß § 13a Abs. 2 S. 1 BauGB die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB wird demnach abgesehen; § 4c BauGB (Überwachung/Monitoring) ist nicht anzuwenden.

Zu c)
Der Ausschuss für Planung und Mobilität hat in seiner Sitzung am 12.05.2022 die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen. Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird über die beabsichtigte Planung mit den Bürgerinnen und Bürgern eine öffentliche Anhörung und Erörterung durchgeführt.

Zu diesem Zweck liegt die Planunterlage **in der Zeit vom 20.06.2022 bis einschließlich 26.06.2022** im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathausenerweiterungsbau, Ostwall 6, 41515 Grevenbroich, 2. Etage, Fachdienst Stadtplanung, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Während der Dienststunden stehen Mitarbeiter des Fachdienstes Stadtplanung zur Auskunft zur Verfügung. Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten unter den Telefonnummern 02181/608-439 oder -440.

Zusätzlich können die öffentlichen Informationen zu diesem Planverfahren über die für jedermann zugängliche Ausgabe der Stadt Grevenbroich im Internet unter <https://www.o-sp.de/grevenbroich/plan?L1=37&pid=69496> eingesehen werden.

Grevenbroich, den 03.06.2022

Klaus Krützen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. W 53 „Grevenbroicher Straße“ – Ortsteil Wevelinghoven -
hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 02.06.2022 beschlossen, den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.2016 für das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. W 53 „Grevenbroicher Straße“ – Ortsteil Wevelinghoven – aufzuheben.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Wevelinghoven
BPlan-Nr.: W 53
Bezeichnung: „Grevenbroicher Straße“
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB bekannt gemacht.

Grevenbroich, den 03.06.2022

Klaus Krützen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Erlass einer Satzung über die Verlängerung der Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. G 224 „Gewerbegebiet Nordstraße West“ – Ortsteil Stadtmittel

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 02.06.2022 die nachfolgende Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. G 224 „Gewerbegebiet Nordstraße West“ – Ortsteil Stadtmittel beschlossen.

Der Geltungsbereich der Satzung ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Stadtmittel
BPlan-Nr.: G 224
Bezeichnung: „Gewerbegebiet Nordstraße West“
Druckgenehm. Land NRW (2021) ABK
Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)



Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. G 224 „Gewerbegebiet Nordstraße West“ – Ortsteil Stadtmittel – vom 03.06.2022

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 02.06.2022 gemäß §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung, die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1
Verlängerung der Veränderungssperre

Die Geltungsdauer der am 19.06.2021 in Kraft getretenen und bis zum 11.07.2022 gültigen Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. G 224 „Gewerbegebiet Nordstraße West“ – Ortsteil Stadtmittel wird um ein Jahr verlängert.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

(1) Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den im bei-

gefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, grün schraffierten Bereich.

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre, Ausnahme
(1) Im räumlichen Geltungsbereich einer Veränderungssperre dürfen

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten dieser Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) Ausnahmen von dieser Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 BauGB erteilt werden.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten
Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan Nr. G 224 „Gewerbegebiet Nordstraße West“ – Ortsteil Stadtmittel in Kraft tritt, spätestens jedoch ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung.

Grevenbroich, den 03.06.2022

Klaus Krützen
Bürgermeister

Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre und der dazugehörige Lageplan können ab sofort im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathausenerweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten unter den Telefonnummern 02181/608-439 oder -440.

Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. G 224 ist durch Ratsbeschluss vom 02.06.2022 ordnungsgemäß zustande gekommen. Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 02.06.2022 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung NRW vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der aktuell geltenden Fassung verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Grevenbroich, den 03.06.2022

Klaus Krützen
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Erklärung:

Die vorstehende Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. G 224 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung tritt gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch mit der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

- 1. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen der Satzung wird gemäß §§ 215, 214 Baugesetzbuch unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Grevenbroich geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden sind.

- 2. Auf die Vorschriften zum Anspruch auf Entschädigung gemäß § 18 BauGB, insbesondere auf Abs. 2 Satz 2 und 3, sowie auf Erlöschen des Entschädigungsanspruches nach § 44 Abs. 4 i.V.m. § 18 Abs. 3 S.1 BauGB wird hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der aktuell gültigen Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher bean-

standet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 03.06.2022

Klaus Krützen
Bürgermeister

Dienststunden

Die Dienststunden des Fachdienstes Stadtplanung sind:

montags und mittwochs	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

3. Satzung vom 03.06.2022

zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Grevenbroich vom 14.12.2010 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 14.12.2018

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13.4.2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Art. 1 Fünftes G zur Änd. des KommunalabgabenG vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029) hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 02.06.2022 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

Artikel I

Die Hundesteuersatzung der Stadt Grevenbroich vom 14.12.2010 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 14.12.2018 wird wie folgt geändert:

In § 1 (Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung)

wird in Absatz 2 Satz 3 die bisherige Formulierung „Fachbereich Öffentliche Ordnung“ durch die neue Formulierung „**Ordnungsamt**“ ersetzt.

§ 3 Abs. 3 und 5 (Steuerbefreiung) erhalten nachfolgende Fassung:

(3) Steuerbefreiung wird auf Antrag für einen Hund gewährt, der vom Halter nachweislich aus dem Tierheim Oekoven in den eigenen Haushalt aufgenommen wird. Die Steuerbefreiung ist befristet auf einen Zeitraum von **24 Monaten** und beginnt mit dem Ersten des Monats in dem der Hund aus dem Tierheim Oekoven übernommen wird. Die Steuerbefreiung gilt jedoch nur für einen Hund.

(5) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerbefreiung nach **Absatz 3** und 4 **nicht** gewährt.

In § 5 [Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)]

werden in Absatz 2 Satz 1 und in Absatz 4 Satz 1 die bisherigen Formulierungen „Fachdienst Steuern“ durch die neuen Formulierungen „**Fachbereich Steuern, Gebühren und Beiträge**“ jeweils ersetzt.

In § 6 (Beginn und Ende der Steuerpflicht)

wird in Absatz 2 Satz 2 die bisherige Formulierung „Fachdienst Steuern“ durch die neue Formulierung „**Fachbereich Steuern, Gebühren und Beiträge**“ ersetzt.

In § 8 (Sicherung und Überwachung der Steuer)

werden in Absatz 1 Satz 1, in Absatz 2 Satz 1 und in Absatz 4 Satz 1 die bisherigen Formulierungen „**Fachdienst Steuern**“ durch die neuen Formulierungen „**Fachbereich Steuern, Gebühren und Beiträge**“ jeweils ersetzt.

In § 9 (Ordnungswidrigkeiten)

wird die bisherige Formulierung der Zitierweise des Kommunalabgabengesetzes „zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687)“ durch die nachfolgende Formulierung aktualisiert: „**zuletzt geändert durch Art. 1 Fünftes G zur Änd. des KommunalabgabenG vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029)**“.